

Rechtsprechung aller Gerichte, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen;
 die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts-sachen sowie Patentangelegenheiten.
 Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Tagungen des Plenums, die Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts;
 der Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen;
 die Entscheidungen des Präsidiums und der Senate des Obersten Gerichts und die regelmäßige Veröffentlichung solcher Entscheidungen;
 die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten;
 die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
 die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung aller Gerichte;
 die Herausgabe der Zeitschrift „Neue Justiz“.
 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Oberste Gericht in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschafts-rat und andere zentrale Staatsorgane.

4.
 Das Oberste Gericht ist zuständig als Gericht erster Instanz in Strafsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 Gericht zweiter Instanz für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

5.
 Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.
 Das Oberste Gericht informiert den Staatsrat besonders über die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit;
 grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte;
 grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten;
 die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht.

B.....

II.

Das Bezirksgericht

A. Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts

I.

Das Bezirksgericht ist das oberste Organ der Rechtsprechung im Bezirk.
 Das Bezirksgericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften und der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-

Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk.

Das Bezirksgericht gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Kreisgerichte im Bezirk.

Das Bezirksgericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller ge-